

# Hygienekonzeption für den Betrieb von Stocherkähnen und Floß

## § 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- (1) Stocherkahnfahrer und Gäste,
  1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,  
dürfen den Stocherkahn nicht betreten.
- (2) Für jede Fahrt ist eine verantwortliche Person zu benennen und schriftlich festzuhalten, die für die Einhaltung und Umsetzung dieser Konzeption verantwortlich ist.
- (3) Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung erhebt und verarbeitet die für den Stocherkahn verantwortliche Person mit Einverständnis der Gäste folgende Daten:
  1. Name des Gastes,
  2. Datum und Uhrzeit des Besuchs, und
  3. Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

Die Daten sind vom Stocherkahnfahrer vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Falls die Herausgabe der Kontaktdaten verweigert wird, ist die Person von der Fahrt auszuschließen.

Gewerbliche Stocherkahnfahrer haben Ihren Gästen eine Kontaktadresse mitzuteilen, damit die Fahrtgäste den Fahrer im Falle einer später nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 informieren können.

## § 2 Abstandsregelungen

- (1) Zwischen allen Anwesenden ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Gruppen, die aus dem Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts bestehen. Die nach § 1 Absatz 2 verantwortliche Person hat die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Personen sicherzustellen. Der Ein- und Ausstieg ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand zwischen den Gästen und dem Stocherkahnfahrer stets eingehalten wird.

- (2) Der Stocherkahnfahrer hat sicherzustellen, dass zu anderen Personen (in Booten, Kanus, SUP, Schwimmer) im Neckar ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- (3) Körperkontakt, insbesondere auch die Einstiegshilfe, ist zu vermeiden.

### **§ 3 Hygiene und Desinfektion, Bezahlung**

- (1) Die Stocherkähne müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Insbesondere sind dabei die Sitzplätze und Handkontaktflächen zu reinigen.
- (2) Der Bootsführer hat Desinfektionsmittel bereitzustellen. Vor dem Einstieg sollen sich alle teilnehmenden Personen die Hände desinfizieren.
- (3) Nach Möglichkeit soll auf die Bezahlung mit Bargeld verzichtet und eine bargeldlose Zahlungsweise genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Geldübergabe über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen.

### **§ 4 Weitere Auflagen für den gewerblichen Betrieb**

- (1) Bei gewerblichen Stocherkahnfahrten darf der Kahn nur vom Stocherkahnfahrer gefahren werden.
- (2) Gewerbliche Stocherkahnfahrten sollen nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.
- (3) Ein- und Ausstieg sollen nach Möglichkeit voneinander getrennt werden. Etwaige Wartebereiche vor dem Einstieg sind mit Abstandsmarkierungen zu versehen. Insbesondere soll sichergestellt sein, dass es zu keinem Gedränge während der Ein- und Ausstiegssituation kommt. Im Wartebereich sowie beim Ein- und Ausstieg ist von den Gästen und vom Stocherkahnfahrer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (4) Im Einzelfall kann Einstiegshilfe geleistet werden. Hierbei sind eine Mund-Nasen-Bedeckung und Schutzhandschuhe zu tragen.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten für das Floß entsprechend.